

Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Odenwaldkreises

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a, 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung -CoSchuV-) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der Fassung der mit Wirkung zum 19. August 2021 in Kraft getretenen Änderung durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386) in Verbindung mit dem Präventions- und Eskalationskonzept des Landes Hessen vom 17.08.2021 in Verbindung mit dem gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 17.08.2021 (Az.: 03e0731-0012/2020) nachdem für den Odenwaldkreis nach wie vor eine Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage gemeldet wurde

wird zum Schutz der Bevölkerung des Odenwaldkreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 folgendes verfügt:

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 wird für das gesamte Kreisgebiet des Odenwaldkreises angeordnet:

1. **Die Allgemeinverfügung vom 20.08.2021 wird bis zum 15.09.2021 verlängert, d.h. die Anordnung der 3-G-Regel bleibt bestehen:
Ein Negativnachweis im Sinne von § 3 CoSchuV ist erforderlich**
 - a. **zum Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen); auch bei privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumlichkeiten,**
 - b. **zum Einlass zu Besuchszwecken in Einrichtungen der Behindertenhilfe,**
 - c. **zum Einlass in innenliegende Publikumsbereiche gastronomischer Einrichtungen (außer für Betriebsangehörige in Betriebskantinen),**
 - d. **zum Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen**
 - e. **zum Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen), soweit es sich nicht um Spitzen- und Profisport handelt,**
 - f. **bei Aufenthalten in Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche und**
 - g. **bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden.**

2. **Soweit das Land als Ordnungsgeber von den oben genannten Verfügungen abweichende, strengere Regelungen trifft, gehen die Landesverordnungen vor.**

3. **Diese Allgemeinverfügung tritt am Mittwoch, dem 01.09.2021, um 0 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 15.09.2021.**
4. **Sinkt der 7-Tages-Inzidenzwert für den Odenwaldkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, tritt diese Allgemeinverfügung am Folgetag des letzten Tages um 0 Uhr wieder außer Kraft ohne dass es einer erneuten Allgemeinverfügung bedarf und es gelten die allgemeinen Verordnungsregelungen des Landes Hessen.**

Wichtige Hinweise:

Zu widerhandlung gegen die obigen Anordnungen können einen Straftatbestand nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 verwirklichen bzw. stellen einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.

Gem. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können.

Erst am 25. August 2021 hat der Deutsche Bundestag zuletzt erneut festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag zuerst am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Das RKI beschreibt in seinem wöchentlichen Lagebericht vom 26.08.2021, dass die 7-Tage-Inzidenz seit Anfang Juli 2021 deutlich zunimmt und damit wesentlich früher und schneller steigt als im vergangenen Jahr, als vergleichbare Inzidenzen erst im Oktober erreicht wurden.

Auch der Anteil der positiv getesteten Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt weiter an und lag in der 33. Kalenderwoche (KW) 2021 bei knapp 8 % (32. KW: 6 %). Hohe 7-Tage-Inzidenzen (>100 pro 100.000 Einwohner) wurden in der Altersgruppe der 10- bis 24-Jährigen beobachtet. In den Altersgruppen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind auch die Positivenanteile mit Abstand am höchsten. Die vierte Welle nimmt insbesondere durch Infektionen innerhalb der jungen erwachsenen Bevölkerung weiter an Fahrt auf und breitet sich zunehmend auch in höhere Altersgruppen aus. Auch die Zahl der hospitalisierten Fälle ist weiter angestiegen. Die meisten hospitalisierten Fälle wurden in der Altersgruppe der 35- bis 59-Jährigen übermittelt, gefolgt von der Altersgruppe der 15- bis 34-Jährigen und der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen. Der Anteil der Patienten mit COVID-19-Diagnose an hospitalisierten und intensivpflichtigen Fällen mit schweren Atemwegsinfektionen blieb in der 33. KW im Vergleich zur Vorwoche stabil.

Die Gesundheitsämter können nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehen. Der Anteil der Fälle mit einer bekannten wahrscheinlichen Exposition im Ausland liegt weiterhin bei einem Viertel aller gemeldeten Fälle mit Angaben zum Infektionsland (häufigste Angabe für die 33. Meldewoche (MW) Türkei, starke Zunahme im Vergleich zur Vorwoche für Kosovo).

In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden die allermeisten Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht. Der Anteil anderer SARS-CoV-2 inkl. weiterer besorgniserregender Varianten (VOC) liegt bei unter 1 %.

Bis zum 24.08.2021 (Datenstand 25.08.2021) waren 64 % der Bevölkerung mindestens einmal geimpft und 59 % vollständig geimpft. Damit ist der Anteil geimpfter Personen im Vergleich zur Vorwoche nur noch langsam gestiegen.

Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die aktuelle Version der Risikobewertung findet sich unter www.rki.de/covid-19-risikobewertung.

Es wird dringend empfohlen, die Angebote für die Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen. Es wird weiterhin dringend empfohlen, unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko und das eigene unbeabsichtigte Verbreitungspotential von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Deshalb sollten alle Menschen weiterhin die AHA+L-Regeln einhalten, unnötige enge Kontakte reduzieren und Situationen, bei denen sogenannte Super-Spreading-Events auftreten können, möglichst meiden. Wichtig ist außerdem, dass man selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) zuhause bleibt, die Hausarztpraxis kontaktiert und sich testen lässt.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 17.08.2021 wurden die Landkreise durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 17.08.2021 verpflichtet, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen.

Die Inzidenz für das gesamte Kreisgebiet ist jederzeit über die Internetseite des RKI (www.rki.de) abrufbar.

Nachdem die Inzidenz für die letzten sieben Tage auf 100.000 Einwohner im Odenwaldkreis am 13.08.2021 noch bei 21,7 lag, hat der Wert sich innerhalb einer Woche auf 40,3 am 20.08.2021 nahezu verdoppelt und liegt am 30.08.2021 sogar bei 48,6. Daher ist der Odenwaldkreis nach wie vor der Stufe „gelb“ des Eskalationskonzeptes zuzuordnen.

Trotz der seit 23.08.2021 geltenden Allgemeinverfügung ist es nicht zu einer Stagnation oder gar Reduzierung der Infektionen gekommen.

Das Eskalationskonzept – wie auch die Allgemeinverfügung vom 23.08.2021 selbst – sieht vor, dass die Maßnahmen erst wieder beendet werden, wenn der 7-Tages-Inzidenzwert für den Odenwaldkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner sinkt. Dies ist nach wie vor nicht der Fall.

Trotz Ankündigung des Corona-Kabinetts der Bundesregierung bzw. des Bundesgesundheitsministers ist es nach wie vor noch nicht zu einer Gesetzesänderung des Infektionsschutzgesetzes und damit zu einer Abkehr vom Inzidenzwert als maßgeblichem Kriterium für verschärfende Infektionsschutzmaßnahmen gekommen.

Auch das Corona-Kabinett der Landesregierung wird erst am 13.09.2021 wieder tagen, sodass das Eskalationskonzept des Landes vom 17.08.2021 nach wie vor Geltung hat. Sollten im Anschluss an die Kabinettsitzung Änderungen beschlossen werden, werden diese bei der Entscheidung ob und mit welchen Maßnahmen diese Allgemeinverfügung verlängert wird, entsprechend berücksichtigt.

Bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen dieses Eskalationskonzepts bildet die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt. In die erforderliche Gesamtabwägung sind darüber hinaus die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung (v.a. der besonders gefährdeten Gruppen), der Anteil neuer Varianten sowie die Hospitalisierungsrate einzubeziehen.

Wie sich aus dem Wochenbericht des RKI ergibt, ist der Positivenanteil an den Testungen bundesweit zuletzt wieder merklich auf 7,88 Prozent angestiegen.

Die Reproduktionszahl R lag laut Lagebericht des RKI zum Stand 30.08.2021 mit 1,08 nach wie vor über dem Wert 1, d.h. eine Person steckt im Mittel wieder mehr als eine andere Person an.

Ausweislich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter Berufung auf die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (<https://soziales.hessen.de/uebersicht-der-impfungen-bei-haus-und-fachaezten>) sind zum Stand 22.08.2021 (die Zahlen für den 29.08.2021 waren noch nicht veröffentlicht) im Odenwaldkreis insgesamt 19.117 Erstimpfungen, 17.883 Zweitimpfungen und 1025 Einmalimpfungen durch die niedergelassenen Ärzte verabreicht worden. Darüber genießen also bereits 18.908 vollständigen Impfschutz.

Im Impfzentrum erfolgten bis einschließlich 29.08.2021 36.645 Erstimpfungen, 34.094 Zweitimpfungen und 1.419 Einmalimpfungen, sodass 35.513 Personen vollständig geimpft sind.

Dementsprechend sind von 96.754 Kreisbewohner*innen (Stand: 30.12.2020) bereits 54.421 vollständig geimpft. Darunter sind jedoch auch 10.096 Kinder unter 12 Jahren. Einen Impfanspruch haben daher 86.658 Personen. Das entspricht einem Impfanteil der impfberechtigten Bevölkerungsgruppen von 62,8 %. Über einen teilweisen Impfschutz verfügen 64,3 %

Trotz der inzwischen fortgeschrittenen Impfungen in der Bevölkerung haben sich die Infektionszahlen nicht dauerhaft in die angestrebte Richtung entwickelt, sondern sind bedingt durch die Delta-Variante, die erfolgten Lockerungen und die Reiserückkehrer zuletzt wieder rasant gestiegen.

Auch im Odenwaldkreis wird inzwischen bei der weit überwiegenderen Zahl der Infektionen die Delta-Variante nachgewiesen, was zu einer deutlichen höheren Übertragung des Virus führt. Die Mutante hat im Odenwaldkreis wie in ganz Deutschland das ursprüngliche Virus fast vollständig verdrängt und ersetzt.

Die Hospitalisierungsrate im Odenwaldkreis ist zwar noch gering, allerdings mit steigender Tendenz (aktuell 1 Patient im Gesundheitszentrum Odenwaldkreis, 2 Patienten in externen Krankenhäusern), jedoch ist aus früheren Infektionswellen bekannt, dass sich schwere Verläufe erst nach 1-2 Wochen zeigen und erst dann die Krankenhäuser belasten. So ist aktuell bundesweit eine Steigerung der Fälle zu beobachten, die im Krankenhaus und sogar auf den Intensivstationen behandelt werden müssen.

Überdies ist es nachweislich – wie im gesamten Bundesgebiet – auch im Odenwaldkreis bereits zu Impfdurchbrüchen gekommen, d.h. bereits vollständig geimpfte Personen sind an Covid-19 erkrankt. Erwartungsgemäß konnten aber schwere Verläufe durch die Impfungen vermieden werden.

Außerdem hat sich seit Geltung der Allgemeinverfügung am 23.08.2021 gezeigt, dass die Zahlen weiter angestiegen sind; tageweise sogar über einer Inzidenz von 50, wobei die Inzidenzen in den letzten Tagen in täglichem Wechsel mal über und mal unter dem Wert von 50 gelegen haben.

Inzwischen ist das Geschehen nach wie vor keiner Einrichtung oder einem eingrenzba- ren Cluster mehr zuzuordnen. Wegen der aktuell noch ausstehenden Testergebnisse ist keine signifikante Senkung, sondern eine Steigerung der Inzidenzen zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als dass seit dem heutigen Montag die Ferien beendet und der Schulbetrieb wiederaufgenommen wurde. Rund 45% aller Fälle sind Reiserückkehrers zuzuordnen, die gerade zum Ende der Ferien in der letzten Woche zurückgekehrt sind und noch weitere Infektionsketten nach sich ziehen können.

Bei verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen in der Regel regionale allgemeine Beschränkungen eingeführt werden. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen nach wie vor keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen erkennbar ist, ist es erforderlich, weiterhin generell Zusammenkünfte von vielen Menschen zu beschränken.

Die generelle Heranziehung des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt sogar zu weitreichenderen Maßnahmen wie einer nächtliche Ausgangssperre in einem Beschluss vom 31. Dezember 2020 (4 L 2179/20.DA) bestätigt.

Das aktuelle Eskalationskonzept des Landes Hessen vom 17.08.2021 sieht die angeordneten Maßnahmen eindeutig vor.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20.08.2021 Bezug genommen.

Die Originalverfügung kann zu den normalen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung im Rechtsamt des Odenwaldkreises eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung) beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt

Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden, und zwar

- mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
- bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder Notarpostfach.

Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann!

Die Klage muss nach § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und/oder der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Erbach, den 30. August 2021

gez. Frank Matiaske
Landrat